



Landespsychotherapeutenkammer
Baden-Württemberg

Wichtige Information für Kammermitglieder zum Fortbildungszertifikat – Kopien aller Teilnahmebescheinigungen bei der Antragstellung erforderlich

Wie bekannt erhalten Kammermitglieder das Fortbildungszertifikat der Landespsychotherapeutenkammer auf **Antrag**, wenn sie nachweisen, in einem Zeitraum von höchstens 5 Jahren mindestens 250 anrechnungsfähige Fortbildungspunkte erworben zu haben. Dem Antragsformular muss eine Auflistung der absolvierten Fortbildungen auf speziellen **Formblättern** beigelegt werden und - ab sofort - **Kopien aller Teilnahmebescheinigungen** (d.h. auch von allen akkreditierten/anerkannten Fortbildungen und ggf. – wie auch schon bisher – von allen nicht-akkreditierten Fortbildungen). Das für akkreditierte Fortbildungen ursprünglich angedachte „Stichprobenverfahren“ (dabei wurde auf die Einreichung von Teilnahmebescheinigungen bei solchen Veranstaltungen verzichtet und nach Eingang des Antrags wurden beim Antragsteller kopierte Teilnahmebescheinigungen von drei zufällig ausgewählten Veranstaltungen angefordert) hat sich in der Praxis leider als verwaltungstechnisch zu aufwändig und damit zu teuer erwiesen. Der Vorstand hat deshalb im Februar 2008 eine Änderung des Verfahrens beschlossen, wodurch es nunmehr erforderlich ist, für alle auf den Formblättern aufgeführten Veranstaltungen kopierte Teilnahmebescheinigungen beizulegen. **Für diese Maßnahme bitten wir um Verständnis.** Sie ist erforderlich, um Ihnen und der Kammer lästige Rückfragen zu ersparen und die Zertifikatsanträge so reibungslos wie möglich bearbeiten zu können. Sie steht darüber hinaus auch in Einklang mit den Anforderungen anderer Kammern, die ebenfalls die Einreichung von Teilnahmebescheinigungen verbindlich vorsehen (bei der Landesärztekammer Baden-Württemberg müssen dem Antrag z. B. sogar die Original-Teilnahmebescheinigungen aller Veranstaltungen oder beglaubigte Kopien beigelegt werden). Bitte senden Sie uns keine Original-Teilnahmebescheinigungen zu, da wir für deren Verlust keine Haftung übernehmen können. Wir bitten Sie, die Original-Bescheinigungen - zu Ihrer Sicherheit - mindestens 6 Jahre zuhause aufzubewahren. Haben Sie bitte auch Verständnis dafür, dass wir die eingereichten Kopien nach Prüfung vernichten und nicht zurücksenden können. Aus rechtlichen Gründen muss sich die Kammer jedoch vorbehalten, bei gegebenem Anlass auch Original-Bescheinigungen anzufordern.

Und noch ein Wort zum Fortbildungszertifikat: Halten Sie sich bitte stets vor Augen, dass Sie das Zertifikat dann erteilt bekommen, wenn Sie mindestens 250 anrechnungsfähige Punkte nachweisen können. Sie sollten wissen, dass die genaue Punktzahl wird auf dem Zertifikat nicht ausgewiesen wird. Wenn Sie also die „250 Punkte-Grenze“ deutlich überschreiten, dann ist es nicht unbedingt erforderlich, auf den Formblättern alle absolvierten Veranstaltungen aufzulisten – wenn Sie möchten können sich ggf. viel Arbeit ersparen. Und nochmals: 250 Punkte genügen, denn für die Erteilung des Zertifikat ist es gänzlich unerheblich, ob Sie z. B. 260, 300 oder gar 500 Punkte nachweisen können!

Stuttgart, 25. Februar 2008

Landespsychotherapeutenkammer
Baden-Württemberg